

**Zusatzvereinbarung**  
**Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für die**  
**ärztlichen Beschäftigten der Sana Kliniken Niederlausitz gGmbH**  
**vom 22. August 2024**

Zwischen

**der Sana Kliniken Niederlausitz gGmbH,**  
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

**dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg,**  
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Unter Anwendung der Regelungen des § 3 Abs. 11c EStG vereinbaren die Parteien die Gewährung einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig von diesem stehende Sonderzahlung des Arbeitgebers an die Beschäftigten des ärztlichen Dienstes zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte („nachfolgend „Ärzte“), die vom zwischen den im Rubrum benannten Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifvertrag für die Ärzteschaft im Klinikum Niederlausitz in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 22. August 2024 erfasst werden.

### **§ 2 Inflationsausgleichspauschale**

- 1) Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach den Regeln des § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt maximal EUR 2.000, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. August 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden hat. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich jeweils um ein Achtel des maximalen Betrages für jeden Kalendermonat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden hat.

- 2) Der Betrag der Einmalzahlung bezieht sich auf eine Vollzeitbeschäftigung und wird bei einer Teilzeittätigkeit (Stichtag 22. August 2024) entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert.
- 3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.
- 4) Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen monatlichen Entgeltzahlung, spätestens mit dem Entgelt für Dezember 2024.
- 5) Anspruch auf Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletzten-geld nach § 45 SGB VII.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf, ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2024.

Senftenberg/Berlin, den 22. August 2024

.....  
Sana Kliniken Niederlausitz gGmbH

.....  
Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.